



Mitseglervereinbarung

Die unten genannten Personen führen einen gemeinsamen Segeltörn durch. Zwischen ihnen werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Der SHS e.V. stellt zum Zwecke der Ausbildung/ eines Seetörns eine den jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen/ Seegebieten entsprechend ausgerüstete Fahrtenyacht zur Verfügung. Diese Yachten werden im Falle von Seetörns namens der zu benennenden Schiffsführer gechartert, die eigenständig Versicherungen nach den Vorgaben des Vereins abschließen. Die Kosten dafür werden umgelegt.
2. **Verantwortlicher Schiffsführer ist**..... Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Führerscheine, Qualifikationen und Kenntnisse besitzt, um die Yacht unter Segel oder Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine **gründliche Sicherheitseinweisung durch, die im Logbuch zu vermerken ist, das auf allen Vereinstörns geführt werden muß!**
3. Die Mitsegler tragen alle beim Betrieb der Yacht anfallenden **Kosten** (wie z.B die Bordkasse - dazu gehören Verpflegung, Getränke, Hafengebühren, Dieselposten usw.) zu gleichen Teilen. **In den Gebühren für Ausbildungstörns sind Betriebskosten der Yacht und Hafengebühren enthalten!** An Verpflegungskosten wird der Schiffsführer eines Ausbildungstörns nicht beteiligt.
4. Eventueller -nicht vorsätzlich verursachter- Schaden wird von allen Crewmitgliedern zu gleichen Teilen getragen, sofern für diesen Schaden eine Versicherung nicht eintritt oder die Kautions vom Verein übernommen wird, was regelmäßig bei Ausbildungstörns, Skippertraining und Absegeln der Fall ist. Die Schiffsführer sind bei Seetörns zum Abschluss von Versicherungen entsprechend den Vereinsregeln verpflichtet!
5. Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Törnkosten, wenn ein Ersatz nicht gestellt werden kann oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten. Der Verein versucht ggf. den Platz als „last-minute-Angebot“ (50%) zu belegen.
6. Den nautisch- navigatorischen **Anweisungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten**. Auf unklare Situationen ist der Schiffs- oder Wachführer hinzuweisen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf oder auf Anweisung Rettungsweste, Lifebelt und Licht. Sollte sich im Verlaufe eines Törns ein Crewmitglied als nicht integrierbar erweisen, sich insbesondere weigern, gemeinschaftliche Aufgaben zu erledigen oder andere Crewmitglieder zu unterstützen oder sollte es andere Crewmitglieder beleidigen/ herabwürdigen, so ist der Schiffsführer berechtigt, dieses Crewmitglied – nach Abmahnung – im nächsten Hafen von Bord zu weisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet!
7. Jeder Mitsegler fährt **auf eigene Gefahr** mit. Er verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- oder Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den



Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

8. Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Im Zweifel und bei Bestehen einer Regelungslücke ist die Vereinbarung so auszulegen, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Göttingen vereinbart.

- 1. (Name)..... (Anschrift).....
- 2.. (Name)..... (Anschrift).....
- 3. (Name)..... (Anschrift).....
- 4. (Name)..... (Anschrift).....
- 5. (Name)..... (Anschrift).....
- 6. (Name)..... (Anschrift).....
- 7. (Name)..... (Anschrift).....
- 9. . (Name)..... (Anschrift).....

Beschlossen am 21.7.09